

«Anrede»
«Titel»«Vorname»
«Nachname»«Nachgestellter_Titel»
«Name»
«ZH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Geschäftszahl: 2021-0.888.057

Zweites Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MoRUG II); Aussen- dung zur Begutachtung, Frist 31. Jänner 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt in der Bei-
lage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb 1984 - UWG und das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen - PrAG
geändert werden (Zweites Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - MoRUG II), so-
wie die Erläuterungen, die Textgegenüberstellung und das Vorblatt samt Wirkungsfolgen-
abschätzung.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Ände-
rung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU
zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der
Union. Es werden die notwendigen legislatischen Anpassungen im UWG und PrAG aufgrund
der Änderungen in den Richtlinien 98/6/EG und 2005/29/EG vorgenommen. Die Aussen-
dung ergeht parallel zur Aussendung des Bundesministeriums für Justiz mit der das Erste
Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (im vorliegenden Entwurf wird diesbezüglich
auf das MoRUG I des BMJ verwiesen) zur Begutachtung ausgesendet wird.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ersucht um allfällige
Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf bis längstens

31. Jänner 2022

an die E-Mail-Adresse: wettbewerbsspolitik@bmdw.gv.at.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so darf angenommen werden, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinn dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstimmungen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur auf elektronischem Weg erfolgt.

Hinweis:

Der Entwurf sowie die Materialien werden möglichst zeitnah auch im Rechtssystem des Bundes unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Begut/> sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter: <https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/Rechtvorschriften/Rechtvorschriften-des-BMDW/entwuerfe.html> zur Verfügung gestellt und sind unter diesen Adressen abrufbar.

Beilagen

Wien, am 27. Dezember 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Cynthia Zimmermann

Elektronisch gefertigt

